0/5

Landkreis Freudenstadt

Ehrenordnung

der Gemeinde Baiersbronn

Erstmalige Fassung durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. September 2016

Präambel:
Gemeinderat und Verwaltung der Gemeinde Baiersbronn sehen sich in der Verantwortung, besondere Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Baiersbronn verdient gemacht haben, zu ehren und zu würdigen. Ziel dieser Ehrenordnung ist es, verbindliche Regularien aufzustellen, wie, wann und wen die Gemeinde ehrt und würdigt.

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit die männliche Form genannt. Die weibliche Form ist selbstverständlich ebenso gemeint.

1. Geburten

An neugeborene Kinder in der Gemeinde Baiersbronn verschickt die Gemeindeverwaltung neben einem Glückwunschschreiben des Bürgermeisters auch ein Baiersbronn-Lätzchen mit Gemeindewappen und dem Aufdruck "Der Gemeinde neuester Schrei".

2. Geburtstage / Altersjubilare

2.1 Amtierende Gemeinderäte:
Anruf oder Glückwunschschreiben durch den Bürgermeister

2.2 Amtierende Ortsvorsteher oder Bezirksbeiratsvorsitzende:
Anruf oder Glückwunschschreiben durch den Bürgermeister

2.3 Amtierende Ortschaftsräte oder Bezirksbeiräte:
Anruf oder Glückwunschschreiben durch Ortsvorsteher oder Bezirksbeiratsvorsitzenden

2.4 Bürger der Gemeinde Baiersbronn:

a) 80 und 85 Jahre:
Glückwunschschreiben durch den Bürgermeister

b) 90, 100 und 105 Jahre:
Besuch durch Bürgermeister oder vom Bürgermeister benannten Stellvertreter (z.B. Amtsleiter oder Ortsvorsteher) mit Urkunde des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg bzw. des Bundespräsidenten *(Vollendung des 100., des 105. Lebensjahres und*

zu jedem folgenden Geburtstag) sowie Geldgeschenk bzw. HGV-Gutschein über 25,00 €. Wenn kein Besuch gewünscht, postalischer Versand der Urkunde.

c) 95 Jahre und älter:
Glückwunschschreiben durch den Bürgermeister (jedes Jahr)

d) Verdiente Bürger und sonstige Einzelfälle:
Dies entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall nach individuellem Ermessen.

3. Hochzeitsjubiläen

"Goldene Hochzeit" - 50 Jahre, "Diamantene Hochzeit" - 60 Jahre, "Eiserne Hochzeit" - 65 Jahre, "Gnadenhochzeit" - 70 Jahre und "Kronjuwelenhochzeit - 75 Jahre:
Besuch durch Bürgermeister oder vom Bürgermeister benannten Stellvertreter (z.B. Amtsleiter oder Ortsvorsteher) mit Urkunde des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg bzw. des Bundespräsidenten (65., 70., 75. und 80. Hochzeitstag) sowie Geldgeschenk bzw. HGV-Gutschein über 25,00 €. Wenn kein Besuch gewünscht, postalischer Versand der Urkunde.

4. Arbeitsjubiläen

40, 50 oder 60 Jahre:
Besuch durch Bürgermeister oder vom Bürgermeister benannten Stellvertreter (z.B. Amtsleiter, Ortsvorsteher) mit Urkunde der berufsständischen Vertretung sowie Geldgeschenk bzw. HGV-Gutschein über 25,00 € - nur wenn ausdrücklich gewünscht und angefragt.

Eigene Mitarbeiter:
Im Rahmen der jährlichen Personalversammlung ehrt die Gemeinde Baiersbronn eigene Mitarbeiter. Diese Mitarbeiter erhalten neben den tariflich bzw. beamtenrechtlich vorgegebenen Ehrengaben eine Ehrenurkunde der Gemeinde sowie ein Geld- oder Sachgeschenk im Wert von 25,00 €. Langjährige Mitarbeiter, die wegen Renteneintritt oder Pensionierung aus dem Dienst ausgeschieden sind bzw. zeitnah ausscheiden werden, erhalten im Rahmen der Personalversammlung ein Geld- oder Sachgeschenk im Wert von ca. 50,00 €.

5. Todesfälle

5.1 Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte

a) Im Amt:
Kranzniederlegung durch Bürgermeister, Ortsvorsteher bzw. Bezirksbeiratsvorsitzenden oder vom Bürgermeister benannten Stellvertreter mit Ansprache, Nachruf im Schwarzwälder Boten, Kondolenzschreiben

b) Außer Dienst:
Dies entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall nach individuellem Ermessen.

5.2 Bürgermeister, Ortsvorsteher bzw. Bezirksbeiratsvorsitzende

a) Im Amt:
Kranzniederlegung durch Bürgermeister oder ehrenamtlichen Stellvertreter mit Ansprache, Nachruf im Schwarzwälder Boten, Kondolenzschreiben

b) Außer Dienst:
Bei ehemaligen Bürgermeistern: Kranzniederlegung durch Bürgermeister oder ehrenamtlichen Stellvertreter mit Ansprache, Nachruf im Schwarzwälder Boten, Kondolenzschreiben. Ansonsten entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall nach individuellem Ermessen.

5.3 Verdiente Bürger und Persönlichkeiten, Träger der Ehrenmedaille, Ehrenbürger
Dies entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall nach individuellem Ermessen.

5.4 Eigene Mitarbeiter

a) Im Amt:
Gabe eines Kranzes bzw. einer Blumenschale, Nachruf am Grab durch Bürgermeister, ehrenamtlichen Bürgermeister oder Amtsleiter nach Einzelabwägung, Nachruf im Schwarzwälder Boten, Kondolenzschreiben

b) Außer Dienst:
Dies entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall nach individuellem Ermessen. Bei dieser Einzelfallentscheidung sollen insbesondere exponierte Stellen bzw. Positionen berücksichtigt werden.

5.5 Ergänzende Regelungen

a) Kondolenzbesuche
Ein Kondolenzbesuch im Trauerhaus steht im Einzelfall im Ermessen des Bürgermeisters bzw. des jeweilig Verantwortlichen.

b) Kranz
Die Trauerschleife am Kranz bzw. der Blumenschale ist in den Farben Blau und Weiß auszuführen und hat den Aufdruck: "Letzer Gruß" und "Gemeinde Baiersbronn" zu tragen.

6. Ehrenmedaille

1. Die Gemeinde Baiersbronn stiftet eine Ehrenmedaille.
2. Die Vorderseite der Medaille zeigt .... Die Rückseite der Medaille zeigt .... *(Über die Gestaltung der Medaille entscheidet der Gemeinderat noch separat.)*
3. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer Gemeinderatssitzung oder im Einzelfall in einer separaten Ehrungsveranstaltung.
4. Die Ehrenmedaille wird an Personen oder Personenvereinigungen verliehen, die sich um die Gemeinde Baiersbronn besonders verdient gemacht haben; dies insbesondere im wirtschaftlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, touristischen, gastronomischen oder gesellschaftlichen Bereich. Die Verdienste werden insbesondere im Zusammenhang mit ihrem Nutzen für die Gemeinde und deren Bürgerinnen und Bürger gewertet. Außerdem ist der positive Beitrag dieser Person oder Personenvereinigung zum Image bzw. zur Außendarstellung der Gemeinde maßgeblich.
5. Die Ehrenmedaille kann an dieselbe Person oder Personenvereinigung nur einmal verliehen werden.
6. Das Vorschlagsrecht für die zu ehrende Person oder Personenvereinigung haben die Mitglieder des Gemeinderats, der Bürgermeister, die Ortsvorsteher und die Vorsitzenden der Bezirksbeiräte.

7. Über die eingehenden Vorschläge bzw. Anträge entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der vorschlagenden Person ist das Ergebnis der Entscheidung zeitnah mitzuteilen.

7. Ehrenbürgerrecht

1. Im Sinne von § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verleiht die Gemeinde Baiersbronn das Ehrenbürgerrecht an Personen, welche durch ihre Leistungen und insbesondere ihre "Lebensleistung" **erheblich** über die unter Abschnitt 6. genannten Gründe zur Verleihung der Ehrenmedaille hinausgehen.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann an Träger der Ehrenmedaille aber auch an andere Personen verliehen werden.
3. Der Ehrenbürger erhält über seine Ehrenbürgerschaft eine Ehrenurkunde.
4. Bezgl. der Verleihung gelten insbesondere die unter Abschnitt 6. Nr. 6 und 7 genannten Regelungen.
5. Auf gleichem Wege kann im Sinne von § 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg das Ehrenbürgerrecht auch wieder aberkannt werden.

8. Sportlerehrung

Die Gemeinde Baiersbronn ehrt einmal im Jahr ihre erfolgreichen Sportler. Vorschläge zur Ehrung gehen auf Nachfrage des Hauptamtes durch die Vorsitzenden der sporttreibenden Vereine in der Gemeinde ein. Die Entscheidung über die Ehrung erfolgt durch den Leiter des Haupt- und Personalamtes nach Rücksprache mit dem Bürgermeister. Die Auswahl der zu ehrenden Personen und Mannschaften erfolgt nach dem Grundsatz:

"Im Rahmen der Sportlerehrung sollen diejenigen Sportler bzw. Mannschaften geehrt werden, die als aktives Einzelmitglied oder Mannschaft (auch in Spielgemeinschaft) eines in der Gemeinde Baiersbronn ansässigen Vereins überdurchschnittliche Ergebnisse in ihrer jeweiligen Sportart erzielten, die vor allem ***überregional*** *Beachtung gefunden haben."*

Erfolge, welche sich insbesondere auf den Kreis Freudenstadt und die direkten Nachbarkreise beziehen, werden nicht geehrt.

Die Einzelsportler erhalten üblicherweise neben einer Ehrenurkunde ein Geld- oder Sachgeschenk im Wert vom 15,00 €. Einzelsportler, welche für internationale Auftritte und Erfolge geehrt werden, erhalten neben einer Ehrenurkunde ein Geld- oder Sachgeschenk im Wert von 50,00 €. Die zu ehrenden Mannschaften erhalten ein Geldgeschenk im Wert vom 50,00 €.

Bei besonders herausragenden sportlichen Erfolgen behält sich die Gemeinde vor, eine separate Ehrungsveranstaltung durchzuführen. Wird diese separate Ehrungsveranstaltung von einem Verein ausgerichtet, beteiligt sich die Gemeinde nach Ermessensentscheidung des Bürgermeisters mit einem Betrag von max. 1.000,00 €.

9. Preise für die besten Schulabgänger

An den Schulabgänger mit dem besten Notenschnitt eines Schuljahres verleiht der Bürgermeister an Werkrealschule, Realschule und Gymnasium einen Preis der Gemeinde. Dieser ist verbunden mit einer entsprechenden Ehrenurkunde und einem Geldgeschenk in Höhe von 150,00 €. Bei mehreren Schülern mit identischem Notenschnitt erhalten alle diesen Preis, verbunden mit einer entsprechenden Ehrenurkunde und einem Geldgeschenk in Höhe von 100,00 €.

10. Jubiläumsgaben anlässlich von Jubiläen der Vereine

Die Gemeinde gewährt folgende Zuwendungen an eingetragene Vereine bei Vereinsjubiläen, die im Rahmen einer Festveranstaltung oder eines Festaktes begangen werden:

1. 10er Jubiläen	50,00 €
2. bei 25 Jahren:	100,00 €
2. bei 50 Jahren:	150,00 €
3. bei 75 Jahren:	200,00 €
4. bei 100 Jahren	250,00 €

Die Jubiläumsgabe wird durch den Bürgermeister bzw. durch seinen ehrenamtlichen Stellvertreter bzw. den jeweiligen Ortsvorsteher überreicht.

11. Jubiläumsgaben anlässlich von Jubiläen politischer Parteien

Individuelles Geschenk nach Entscheidung des Bürgermeisters.

Die Jubiläumsgabe wird durch den Bürgermeister bzw. durch seinen ehrenamtlichen Stellvertreter überreicht.

12. Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aus den Abteilungen der Gemeinde Baiersbronn besteht neben den üblichen Ehrungen des Bundes-, Landes- und Kreisfeuerwehrverbandes (Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes im Landkreis Freudenstadt) die Möglichkeit, diese zum Ehrenkommandant bzw. Ehrenmitglied zu ernennen. Zum Ehrenkommandant wird üblicherweise ernannt, wer mindestens 10 Jahre Abteilungskommandant war. Ehrenmitglieder müssen mindestens 40 Jahre in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv gewesen sein. Über diese Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat nach Vorschlag durch den Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr.

13. Weitere Ehrungen

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister über Ehrungen selbst, nach pflichtgemäßem Ermessen, entscheiden.

14. Inkrafttreten / Fortbestand bestehender Ehrungen

Die Ehrenordnung wurde vom Gemeinderat am 27. September 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Frühere Ehrungen, deren Grundlage nicht diese Ehrenordnung ist, bestehen selbstverständlich weiter.

Baiersbronn, den 27. September 2016

Michael Ruf
Bürgermeister